

Im schiedsrichterlichen Verfahren wurden aus abgabenpolitischen Gründen die Entscheidungen denen der ordentlichen Gerichte gebührenrechtlich gleichgestellt, was umso unbedenklicher erschien, als die Gebührenbefreiungen, die nach dem bisherigen Rechte für eine Reihe sozialpolitisch wichtiger und vorwiegend den Interessen der minderbemittelten Volksklassen dienender Schiedsgerichte bestanden, unberührt geblieben sind und durch die kaiserliche Verordnung zum Teile sogar ausgedehnt wurden. Es sind dies die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter, der Krankenkassen, Bruderladen, registrierten Hilfsklassen, die Schiedsgerichte der Bergbauergesellschaften, dann die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbeergesellschaften.

Was das Konkurs- und Ausgleichsverfahren anbelangt, so bot schon die kürzlich erfolgte Schaffung einer neuen Konkursordnung und einer Ausgleichsordnung die Gelegenheit zu einer Neuregelung der Gerichtsgebühren für diese Verfahrensarten; dies geschah durch Artikel XIV der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, mit welcher eine Pauschalgebühr für das ganze Verfahren eingeführt und die bisherige Gebühr für die Liquidierungserklärungen im Konkurse aufgelassen wurde. Dieser damals vorweggenommene Teil der Gerichtsgebührenreform wurde ohne wesentliche Änderung in die kaiserliche Verordnung übernommen und durch Gebührenvorschriften für Eingaben, Protokolle, Beilagen usw. ergänzt. Erwähnenswert ist, daß die Verhandlungsprotokolle im Konkurse, deren Stempelung nach bisherigem Rechte die Beteiligten als besonders lästig empfanden, von der Gebühr ganz freigelassen wurde.

Mit der Einführung der Gebühren im Verfahren außer Streitigkeiten betrat die kaiserliche Verordnung ein Gebiet, das bisher, sehr zum Schaden des Staates, schwebend und ohne triftigen Grund, so gut wie ganz brach lag. Daß bis jetzt im außerstreitigen Verfahren, abgesehen von den Eingaben um Eintragungen ins Grundbuch und ins Handelsregister, fast nur die Fixstempel von 1 Krone für Eingaben und Protokolle zur Einhebung gelangten, muß gewiß als eine Anomalie bezeichnet werden, da auch in diesem Verfahren die staatliche Mühewaltung privaten Interessen dient.

Da sich gerade in den wichtigsten Zweigen des außerstreitigen Verfahrens die gerichtliche Arbeitsleistung nicht in der Erledigung von Parteianträgen erschöpft, sondern das Gericht zum großen Teile unabhängig von solchen Anträgen die ihm anvertraute Fürsorge ausübt, ist hier ein Anknüpfungspunkt für die Einhebung von Einzelgebühren in der Regel weniger gegeben als im Zivilprozeße. Es wurden daher (neben den Einzelgebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen, von gewissen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen) für mehrere Arten des Verfahrens außer Streitigkeiten mäßige Pauschalgebühren eingeführt, die nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit abgestuft sind, und zwar für die Verlassenschaftsabhandlung, für die obervormundschaftliche und kuratelbehördliche Objsorge, für die Objsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenüßmassen und über Substitutionsmassen, endlich für die Objsorge über Fideikomnisse.

Der Strafprozeß bildete bisher (kraft besonderer Bestimmung der Strafprozeßordnung) ein den Gebührenansprüchen des Staates ganz entzogenes Gebiet. Für den Bereich des auf Grund öffentlicher Anklage durchzuführenden Strafverfahrens und des Gefälligkeitsverfahrens sprechen überwiegende Gründe sowohl theoretischer als praktischer Natur für die Festhaltung dieses Zustandes.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem Privatanklageverfahren, dessen Ziel in erster Linie auf die Befriedigung privater Interessen gerichtet ist und welches sich daher als Grundlage für eine staatliche Gebührenforderung umso mehr eignet, als die den Gerichten insbesondere durch die große Zahl der Ehrenbeleidigungspro-

zeße eine sehr bedeutende Arbeitskraft erwächst. Auch von sozialen Gesichtspunkten aus ist übrigens das Anschwellen der Zahl der Ehrenbeleidigungsklagen durchaus unerwünscht und eine Eindämmung dieser vielfach weniger dem gekränkten Ehrgefühl als anderen Beweggründen entspringenden Klagen wäre gewiß am Platze. Einen deutlichen Fingerzeig hierfür bietet die Statistik: Von den rund 361.000 und 371.000 auf Privatklage beruhenden bezirksgerichtlichen Strafsachen, die in den Jahren 1909 und 1910 erledigt wurden, fanden im Jahre 1909 nicht weniger als rund 223.000, im Jahre 1910 nicht weniger als rund 232.000 durch Einstellung des Verfahrens, und nur rund 138.000 im erstgenannten und rund 139.000 im zweitgenannten Jahre durch Urteil ihren Abschluß. Da von diesen Urteilen im Jahre 1909 73.300, im Jahre 1910 71.700 freisprechend waren, so erbelten in diesen beiden Jahren nur etwa 18 Prozent aller Strafverfahren mit einer Verurteilung des Beschuldigten.

Für das Strafverfahren auf Grund von Privatklagen sind im Tarife Gebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen und Urteilen ohne Unterschied der Instanz vorgesehen. Die Gebühr für das Protokoll über die mündliche Verhandlung ist, ähnlich wie im Zivilprozeße, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft.

Die Neuregelung der Versicherungsgebühren.

Die kaiserliche Verordnung über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen beßt sich in allen wesentlichen Belangen mit der im Jahre 1911 eingebrachten Regierungsvorlage, die vom Abgeordnetenhause nicht in Beratung gezogen wurde. Als einer der wesentlichen Mängel der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften auf diesem Gebiete wurde es empfunden, daß jeder einzelne Schritt, jede einzelne Phase des Versicherungsgeschäftes die Grundlage einer besonderen Gebühr zu bilden hatte, und daß insbesondere grundsätzlich jede einzelne Prämie der doppelten Gebühr nach Skala II (für den Vertrag und für die Empfangsbestätigung), jede einzelne Schadenszahlung der Empfangsbestätigungsgebühr nach Skala II unterlag. Hierunter litten sowohl die Versicherungsanstalten, welchen aus der Notwendigkeit detaillierter Berechnungen und Buchungen ein sehr erheblicher Arbeits- und Regieaufwand erwuchs, als auch die Finanzbehörden, denen die Aufgabe einer sehr intensiven Kontrolle oblag; der Versuch, durch Pauschalierung der Gebühren Abhilfe zu schaffen, war nur ein sehr unvollkommener.

Die kaiserliche Verordnung beseitigt nun diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung dadurch, daß sie — sowohl für Versicherungs- wie für Versorgungsverträge — die bisher bestandenen vielen fixen und Skala gebühren aufgehoben und durch zwei Prozentualgebühren ersetzt hat, von denen die eine (je nach dem Zweige der Versicherung 2 oder 1 Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Prämienleistungen, die andere (je nach dem Zweige der Versicherung 1 oder $\frac{1}{2}$ Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Prämienleistungen, die andere (je nach dem Zweige der Versicherung 1 oder $\frac{1}{2}$ Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Schadenszahlungen zu entrichten ist. Hierzu tritt im Versicherungsgeschäfte noch eine dritte Prozentualgebühr für die Gewährung von Polizzendarlehen und für die Zahlung von Zinsen solcher Darlehen.

Der Ersatz der Skalagebühren durch Prozentualgebühren bietet auch den weiteren Vorteil einer abgabenpolitisch gerechteren Verteilung der Abgablast. Dadurch nämlich, daß die Skalagebühren ihrem Wesen nach die innerhalb der einzelnen Wertstufen gelegenen Wertbeträge in sehr ungleichmäßiger Weise treffen und insbesondere in den niedrigsten Wertstufen einer viel höheren prozentuellen Belastung entsprechen, als bezüglich der höheren Wertbeträge, ergab sich ein Zustand, der allen gesunden finanzwissenschaftlichen Grundsätzen widersprach; denn da die Versicherungsgebühren auf die Versicherungsnehmer überwältigt werden, wurden gerade diejenigen Versicherungsnehmer, die die niedrigsten Prämien zahlen (und daher in der Regel die wirtschaftlich schwächsten Versicherungsnehmer) von der Gebühr am härtesten getroffen. Die neu eingeführten Prozentualgebühren dagegen haben den Vorzug, alle Prämien und alle Schadenszahlungen vollkommen gleichmäßig zu belasten.